Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/11/7 10Os199/69, 11Os184/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1969

Norm

StGB §32
StGB §46

Rechtssatz

Die schon bei Ausmessung der Strafe durch das Erstgericht erfolgte Berücksichtigung der Möglichkeit einer späteren bedingten Entlassung (Bemessung des Strafmaßes unter dem Gesichtspunkt, die Resozialisierung des Angeklagten trotz der durch die allfällige bedingte Entlassung verkürzte Strafzeit zu ermöglichen) ist rechtlich verfehlt.

Entscheidungstexte

- 10 Os 199/69
  Entscheidungstext OGH 07.11.1969 10 Os 199/69
  Veröff: EvBl 1970/170 S 275 = SSt 40/50
- 11 Os 184/76
  Entscheidungstext OGH 11.01.1977 11 Os 184/76
  Ähnlich; Beisatz: Gilt auch für eine, allenfalls künftig ausgeschlossene bedingte Entlassung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0090772

Dokumentnummer

JJR_19691107_OGH0002_0100OS00199_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at